

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino, jeweils als eigenständige Vertragspartei, andererseits; Unterzeichnung

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino, jeweils als eigenständige Vertragspartei, andererseits (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) schafft einen umfassenden und modernisierten Rechtsrahmen für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten, dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino (im Folgenden Andorra und San Marino).

Es knüpft an die bestehenden Zollunionsbeziehungen sowie die Abkommen im Währungsbereich, die die Verwendung des Euro als offizielle Währung beider Staaten regeln, an und entwickelt diese zu einer vertieften wirtschaftlichen und rechtlichen Integration in den europäischen Binnenmarkt weiter, indem die bisherigen sektoralen Abkommen in einem einheitlichen und kohärenten Vertragswerk zusammengeführt und durch einen institutionell abgesicherten Integrationsrahmen ersetzt werden. Ziel ist die Schaffung eines homogenen erweiterten Binnenmarkts, der Andorra und San Marino eine weitgehende Teilnahme an den vier Grundfreiheiten – dem freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr – ermöglicht.

Der Integrationsansatz orientiert sich dabei in funktionaler Anlehnung am Modell des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), ohne jedoch eine EWR-Mitgliedschaft zu begründen, und umfasst neben der Weiterentwicklung der bestehenden Zollunionen auch zusätzliche Bereiche der wirtschaftlichen und regulatorischen Integration.

Am 16. Dezember 2014 ermächtigte der Rat die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 217 AEUV, ein Assoziierungsabkommen mit Andorra, dem Fürstentum Monaco (im Folgenden „Monaco“) und San Marino auszuhandeln, um die bislang fragmentierten Beziehungen durch einen kohärenten und umfassenden Rechtsrahmen zu ersetzen.

Am 17. September 2023 kamen Monaco und die Europäische Kommission überein, die Verhandlungen auszusetzen, nachdem deutlich geworden war, dass die Vorgaben des EU-Verhandlungsmandats und die von Monaco gezogenen Grenzen – insbesondere hinsichtlich des Erhalts der bisherigen Lebens-, Arbeits- und Wohnbedingungen seiner Staatsangehörigen – nicht miteinander vereinbar waren.

Die Verhandlungen mit Andorra und San Marino konnten hingegen am 12. Dezember 2023 auf Ebene der Chefverhandlerinnen und -verhandler erfolgreich abgeschlossen werden.

Strukturell ist das Assoziierungsabkommen als modulares Paket aufgebaut, das ein gemeinsames Rahmenabkommen für institutionelle Fragen mit länderspezifischen Protokollen kombiniert. Ergänzt durch thematische Rahmenprotokolle und zahlreiche Anhänge zur Übernahme des EU-Besitzstands soll dieser Aufbau einerseits die Homogenität und Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts sicherstellen und andererseits länderspezifische Übergangsfristen sowie Sonderregelungen – insbesondere im Bereich der Personenfreizügigkeit – rechtlich absichern.

Zur Vermeidung rechtlicher Fragmentierung und zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen sieht das Assoziierungsabkommen eine dynamische regulatorische Angleichung vor. Andorra und San Marino verpflichten sich zur fortlaufenden Übernahme des relevanten EU-Besitzstands, um eine einheitliche Anwendung der Binnenmarktregeln zu gewährleisten. Ein institutioneller Rahmen mit verbindlichem Streitbeilegungsmechanismus stellt sicher, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Assoziierungsabkommens im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union behandelt werden.

Ein zentrales Element der wirtschaftlichen Integration ist der schrittweise Zugang zum Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen. Dieser erfolgt auf Grundlage des Rahmenprotokolls 3 über Finanzdienstleistungen und ist an die vollständige und wirksame Umsetzung des einschlägigen Unionsrechts im Finanzsektor sowie an hohe Anforderungen im Bereich der Finanzmarktaufsicht, der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der regulatorischen Stabilität sowie an die Belastbarkeit des

regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Rahmens geknüpft. Andorra und San Marino können dabei entscheiden, ob sie den Zugang zum gesamten Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen beantragen; diese Möglichkeit besteht für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens. Voraussetzung für den Marktzugang ist eine positive Empfehlung der Europäischen Kommission, die auf einer umfassenden Evaluierung des Finanzsektors durch die einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden sowie den Einheitlichen Abwicklungsausschuss beruht.

Darüber hinaus etabliert das Assoziierungsabkommen einen umfassenden Rahmen für die Zusammenarbeit in weiteren strategisch relevanten Bereichen. Dazu zählen insbesondere Forschung und technologische Entwicklung, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Sozialpolitik, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie Kultur und Regionalpolitik. Dadurch wird sichergestellt, dass die Integration Andorras und San Marinos nicht auf die wirtschaftliche Marktteilnahme beschränkt bleibt, sondern auch eine breitere Annäherung an die Standards und Zielsetzungen der Union in zentralen gesellschaftspolitischen Bereichen fördert.

Die besondere Lage beider Staaten aufgrund ihrer geringen territorialen Ausdehnung wird gemäß Erklärung Nr. 3 zu Artikel 8 EUV durch spezifische technische Anpassungen und angemessene Übergangsfristen in den Protokollen und Anhängen des Assoziierungsabkommens berücksichtigt.

Das Assoziierungsabkommen enthält darüber hinaus Schutz- und Ausgleichsmechanismen für den Fall schwerwiegender wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder ökologischer Schwierigkeiten, bei Naturkatastrophen oder Terroranschlägen sowie besondere Schutzbestimmungen in sensiblen Bereichen wie dem Tabaksektor, um eine geordnete und ausgewogene Marktintegration sicherzustellen.

Begleitend sollen auf Unionsebene gemeinsame Erklärungen insbesondere zur Freizügigkeit sowie zum Luftverkehr mit Andorra abgegeben werden; zudem wird Kenntnis von Erklärungen Andorras zum Tabaksektor sowie zur besonderen Lage Andorras und zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit genommen.

Die Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten ist im Rahmen der Sitzungen der Ständigen Vertreter voraussichtlich am 9. und 23. September 2026 vorgesehen. Die Unterzeichnung durch die Europäische Union sowie durch Andorra und San Marino ist voraussichtlich für Oktober 2026 in Brüssel vorgesehen.

Da das Assoziierungsabkommen neben ausschließlichen EU-Kompetenzen auch Bereiche geteilter Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten umfasst – insbesondere beim Kapital- und Zahlungsverkehr sowie bei bestimmten Investitionsaspekten –, liegt rechtlich eine „fakultative Gemischtheit“ vor. Der Rat hat vor diesem Hintergrund die politische Entscheidung getroffen, das Assoziierungsabkommen als gemischtes Abkommen abzuschließen. Daher bedarf es auch der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten.

Eine vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens ist ausschließlich für jene Bestimmungen vorgesehen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen; Bereiche geteilter Zuständigkeit, insbesondere bestimmte Teile des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie indirekte Investitionen, sind davon ausgenommen.

Österreich wird anlässlich der Unterzeichnung eine Erklärung abgeben, wonach es eine vorläufige Anwendung gemäß den Bestimmungen über die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens aus verfassungsrechtlichen Gründen erst ab dem Zeitpunkt vornehmen kann, an dem Österreich dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union als Verwahrer des Assoziierungsabkommens den Abschluss seiner erforderlichen innerstaatlichen Verfahren für das Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens notifiziert hat.

Das Assoziierungsabkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Assoziierungsabkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Das Assoziierungsabkommen ist in allen 24 Amtssprachen der Europäischen Union authentisch. Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache vor. Die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Inneres, der Bundesministerin für Justiz, dem Bundesminister für Finanzen, der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung sowie dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino, jeweils als eigenständige Vertragspartei, andererseits, samt Erklärung der Republik Österreich, genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Staatssekretär im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens und zur Abgabe der Erklärung der Republik Österreich zu bevollmächtigen, und
3. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten anzuweisen, von der Vollmacht zur Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens nur dann Gebrauch zu machen, wenn im Zuge allfälliger redaktioneller Überarbeitungen gegenüber dem vorliegenden Text des Assoziierungsabkommens keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

11. September 2026

Mag.^a Beate Meisl-Reisinger, MES
Bundesministerin